



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63, 99107 Erfurt

Träger des Thüringen Jahres

nachrichtlich
GFAW
TMUEN
ESF-VB

Ihr/e Ansprechpartner/in
Sabine Walke

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3411365

Sabine.Walke@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-6598/1-35-6032/2020

Erfurt, 30. März 2020

Umsetzung der Richtlinie Thüringen Jahr vom 20. Juni 2018 (ThürStAnz Nr. 30/2018 S. 935 – 941) mit letzten Änderungen vom 16. September 2019 (ThürStAnz Nr. 40/2019 S. 1491 -1492)

Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) und damit einhergehenden Auswirkungen auf die Durchführung von Maßnahmen und Projekte treten Fragen zum zuwendungsrechtlichen Umgang zuwendungsrechtlichen Umgang mit Absagen, Unterbrechungen, Veränderungen des Projektverlaufes und den Folgen behördlicher Anordnungen auf.

Dieses betrifft auch die Umsetzung des Thüringen Jahres in Ihrer Trägerschaft im Zyklus 2019/2020.

Grundsätzlich steht bei allen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung getroffen werden, das gesundheitliche Wohl der Freiwilligen, der Fachkräfte und Mitarbeiterinnen der Mitarbeiter der Träger sowie in den Einsatzstellen, welche in die Umsetzung der Jugendfreiwilligendienst involviert sind, im Vordergrund.

Zwischenzeitlich wurden durch das BMFSFJ Regelungen getroffen, die sowohl die auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) gesamte Durchführung der Jugendfreiwilligendienste (JFD) wie auch zuwendungsrechtliche Regelungen hinsichtlich der durch den Bund in seiner Zuständigkeit anteilig geförderten pädagogischen Begleitung betreffen.

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

In Abstimmung mit dem TMUEN und der GFAW unter Einbeziehung der ESF-Verwaltungsbehörde sollen unter Beachtung der Regularien des Bundes die nachfolgenden Regelungen für die Umsetzung und Förderung der Projekte Thüringen Jahr auf der Grundlage der geltenden Richtlinie Thüringen Jahr Anwendung finden.

Ich bitte dabei zu beachten, dass die besondere Situation und damit einhergehende Abweichungen, Sonderregelungen usw. für spätere Prüfungen plausibel zu begründen und aktenkundig zu machen sind. Notwendige Originalbelege, Zahlungsnachweise, Dokumente, Vereinbarungen, Verträge und Rechnungen u. ä. sind auf Nachfrage durch Sie als Träger vorzulegen.

Sollten Sie innerverbandliche Regelungen treffen, sind diese ebenso aktenkundig zu machen. Diese dürfen nicht über die nachfolgenden Regelungen hinausgehen.

Die Regelungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 bis zunächst 18. April 2020:

1. Durchführung der nach § 5 Abs. 2 JFDG vorgeschriebenen Seminartage sowie Anerkennung der Teilnahme der Freiwilligen

1.1 Allgemeine Regelungen

In Anwendung des Schreibens des BMFSJ vom 03.03.2020 mit Ergänzung vom 13.03.2020 und 25.03.2020 fällt die auf Grund der aktuellen Situation und der behördlichen Anweisungen getroffene Aussetzung oder Absage von Seminaren unter die Kategorie „Verzicht“. Eine gesonderte Begründung hierzu bedarf es nicht; jedoch sind mit Hilfe der Teilnahmenachweise an den Seminartagen die ausgefallenen Seminare mit den geplanten Teilnehmern und Seminartagen zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweis der GFAW einzureichen.

Ihrerseits sollte versucht werden, die bereits geplanten Seminare zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auch anteilig innerhalb des Förderzyklus nachzuholen.

Sollte dieses jedoch nicht möglich sein, werden die bis zum 31. August 2020 absolvierten Seminartage anerkannt und der Freiwilligendienst für die Freiwilligen als erfolgreich im Sinne von § 5 Abs. 2 JFDG durchgeführt bewertet, sofern aus Ihrer Sicht als Träger dem nichts entgegensteht.

Ebenso wird das Projekt Thüringen Jahr in Ihrer Trägerschaft als durchgeführt anerkannt.

1.2 Anerkennung von Ausgaben

Bei der teilweisen oder vollständigen Absage von Seminarwochen oder Seminartagen sind insbesondere nicht vermeidbare Aufwendungen für Stornokosten der Bildungsstätten oder anderen Einrichtungen, für Referenten und Honorarkräfte, mit denen bereits Verträge geschlossen wurden, Anmietung von Fahrzeugen, Mietkosten, Ausgaben für Materialien, welche zweckgebunden für die abgesagten Seminare angeschafft wurden, nach Ziffer 6.1.3 bzw. 6.2.3 zuwendungsfähig und abrechenbar.

Sofern seitens des BMFSFJ für das Freiwillige Ökologische Jahr anderweitige Regelungen getroffen werden, sind diese geltend.

2. Einsatz von Freiwilligen

2.1 Allgemeine Regelungen

In konkreten Einzelfällen muss die Einsatzstelle gemeinsam mit dem Träger eine Einschätzung der Gefahrenlage vornehmen und Abwägungen für die Freiwilligen und der Aufrechterhaltung der dienstlichen Verpflichtung treffen. Ggf. sind ausnahmsweise auch alternative Einsatzmöglichkeiten über den in der Einsatzstelle vereinbarten Dienst in Erwägung zu ziehen und zu prüfen. Dieses ist jedoch nur mit Zustimmung der Freiwilligen, bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, zulässig.

Sofern der Dienst zeitweilig unterbrochen, reduziert oder eingestellt werden muss, weil eine ordnungsgemäße Beschäftigung der Freiwilligen in Frage gestellt wird, gilt der Dienst dort als unmöglich im Sinne höherer Gewalt. Diese objektive Unmöglichkeit ist von den Freiwilligen nicht zu verantworten und darf ihnen nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Der Freiwillige gilt daher als anwesend im Falle der objektiven Unmöglichkeit des Dienstes durch höhere Gewalt. Das Taschengeld und die SV-Beiträge sind weiterhin zu zahlen.

2.2 Anerkennung von Ausgaben

Für die Fördergegenstände 2.2.1 und 2.2.2 werden die teilnehmerbezogenen Ausgaben in Höhe von 425 € bzw. 365 € pro Teilnehmer und Monat als fester Betrag bemessen und bezuschusst unabhängig davon, wie viele Tage der Freiwillige in der Einsatzstelle anwesend war.

Voraussetzung hierfür ist, dass die unter 2.1 genannten Tatsachen vorgelegen haben. Der Freiwillige gilt „quasi“ als anwesend.

Ziffer 6.3 Absatz 3 (15 Kalendertage-Regelung) findet keine Anwendung.

Für den Nachweis der Ausgaben nach Ziffer 6.3 sind in den nach Ziffer 8.4.1.4 vorzulegenden Teilnehmerlisten für die betreffenden Freiwilligen entsprechende Vermerke (z. B. Pandemie) aufzunehmen. Eine Unterschrift der Freiwilligen als Anwesenheitsnachweis ist nicht erforderlich.

Sofern notwendig und fachlich begründet ist ausnahmsweise auch ein befristeter Einsatz in der Geschäftsstelle des Trägers zulässig mit der Maßgabe, dass die Freiwilligen fachlich begleitet werden und nur unterstützende Tätigkeiten ausüben. Ziffer 7.2 1. Anstrich 1 entfällt.

Dieses ist für spätere Prüfungen plausibel zu begründen und aktenkundig zu machen.

3. Beteiligung der Einsatzstellen an der Gesamtfinanzierung

3.1 Allgemeine Regelungen

Freiwillige sollen auf Grund der aktuellen Situation nicht benachteiligt oder gar vermeidbaren Risiken ausgesetzt werden, indem Einsatzstellen wegen fehlender Mittel gegenüber den Freiwilligen den Dienst unabhängig von der geschlossenen Vereinbarung vorfristig beenden und die Zahlung der teilnehmerbezogenen Ausgaben unterbleibt.

Grundsätzlich endbindet eine ganz oder zeitweilige Unterbrechung des Jugendfreiwilligendienstes die Einsatzstellen nicht von Ihrer Verpflichtung, sich mit den entsprechenden Mindestbeiträgen an der Finanzierung zu beteiligen.

3.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Sofern Einsatzstellen in einzelnen Einsatzstellenbereichen nicht mehr in der Lage sind, die nach Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 vorgeschriebenen Mindestbeiträge zu zahlen, ist dieses unverzüglich der GFAW anzuzeigen und zu begründen.

Diese wird in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ressorts Ausnahmeregelungen prüfen bzw. Sie bitten, einen Änderungsantrag einzureichen.

Sofern weitere ergänzende allgemeingültige Regelungen des TMBJS vorliegen, werde ich Ihnen diese zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Martina Reinhardt
Abteilungsleiterin